



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Das Militär in Deutschland, Italien und Belgien. Rickert hatte Recht, als er am 19. November im Reichstage sagte, nicht die Karlsruher Bluttat an sich habe die Gemüter erregt, sondern ihr Zusammenhang mit andern Dingen, d. h. einerseits mit dem, was man als Militarismus zu bezeichnen pflegt, andererseits mit gewissen, zwar nicht gesetzlichen, aber thatsächlichen Standesvorrechten. Was der Angehörige irgend eines Standes in unzurechnungsfähigem Zustande thut, das hat an sich selbstverständlich gar keine Bedeutung; Bedeutung verleiht jener traurigen Geschichte nur der Umstand, daß Brüßewitz den Ausdruck „meine Ehre“ gebraucht hat, und daß die Notwendigkeit des Duells zur Wiederherstellung verletzter Offiziers Ehre unter gewissen Umständen bei uns von den maßgebenden Personen anerkannt wird. Da ist es nun merkwürdig, daß in der Reichstags- wie in der Preßdebatte bei den Freunden wie bei den Gegnern des Duells immer nur von einem feinern oder höher gespannten Ehrgefühl die Rede war, dessen Berechtigung von den einen behauptet, von den andern bestritten wird. Nicht um ein feinere Ehrgefühl handelt es sich beim Offizier — ganz gewöhnliche Leute haben mitunter das allerfeinste —, sondern um eine andre Ehre. Wir bestreiten, was im vorigen Hefte S. 388 gesagt worden ist: „Der Ehrbegriff des Offiziers unterscheidet sich in keinem Punkte von dem, der für jeden anständigen . . . Menschen maßgebend ist,“ und halten es mit Thering, der sich in seinem „Kampf ums Recht“ folgendermaßen ausläßt. Das seelische Schmerzgefühl bei erlittenen Rechtsverletzungen „ist dieselbe Mahnung an die Pflicht der moralischen Selbsterhaltung, wie sie der physische Schmerz in Bezug auf die physische Selbsterhaltung erhebt. Nehmen wir den zweifellosesten Fall, den der Ehrverletzung, und den Stand, in dem das Gefühl für Ehre am empfindlichsten ausgebildet ist, den Offizierstand. Ein Offizier, der eine Ehrenbeleidigung geduldig ertragen hat, ist als solcher unmöglich geworden. Warum? Weil er das richtige Gefühl hat, daß ein Stand, der seiner Natur nach die Verkörperung des persönlichen Mutes sein soll, Feigheit nicht dulden kann, ohne sich selbst preiszugeben.“ Oder, wie andre gesagt haben, weil es sinnlos wäre, zu verlangen, daß ein Mann, dem die Verteidigung des Vaterlands anvertraut ist, zum Richter um Hilfe laufe, anstatt sich selbst zu verteidigen. Wenn man dagegen einwendet, zum geduldigen Ertragen und Verzeihen einer Beleidigung gehöre mehr moralischer Mut als zu einem Pistolenduell, so verkennt man ganz und gar die Natur des Soldatenstandes. Gewiß gehört in einem gewissen Sinne mehr Mut dazu, sich auf öffentlichem Markte ohrfeigen als sich totschießen zu lassen, aber dieser Mut ist eben nicht, was den Soldaten ausmacht; wer diesen Mut hat, der gehört nicht aufs Schlachtfeld, sondern ins Kloster. Thering stellt dann neben den Offizier den Bauer, dem der Besitz, und den Kaufmann, dem der Kredit über alles geht. Dessen Aufrechterhaltung, heißt es vom Kredit, ist Lebensfrage für den Kaufmann, „und wer das Gerücht ausbreitet, daß er seine Verbindlichkeiten nicht pünktlich erfüllt habe, der trifft ihn empfindlicher, als wer ihn persönlich beleidigt oder ihn bestiehlt, während der Offizier über eine derartige Beschuldigung vielleicht lachen, und der Bauer den darin liegenden Vorwurf gar nicht empfinden wird.“ Merkwürdigerweise verirrt sich Thering, nachdem er so den Kern der Sache erfaßt hat, später zu der Ansicht, das Duell müsse darum vorläufig noch geduldet werden, weil Ehrentränkungen nicht streng genug bestraft würden. Als ob der Verdacht der Feigheit dadurch beseitigt werden könnte, daß der Beleidiger zehn

Jahre Zuchthaus statt ein Jahr Gefängnis bekommt! Damit würde doch nur der Rachsucht mehr genügt, aber kein Verdacht gehoben. Dieses Hinabgleiten in ein weit verbreitetes, aus Oberflächlichkeit entspringendes Vorurteil ist bei Thering um so verwunderlicher, da er in seinem Geiste des römischen Rechts zeigt, wie das ganze römische Recht aus dem einen ursprünglichen Rechte der Selbsthilfe erwachsen sei, das dem wehrhaften freien Manne unter gewissen Beschränkungen auch bleiben müsse, und da er wiederholt hervorhebt, daß sich der römische Bauer um fünf- undzwanzig As ohrfeigen ließ, daß in Rom der Reichste wie der Armste eine Injurie mit fünfundzwanzig As (fünf Mark) bezahlte und sich bezahlen ließ. Von dem stolzesten aller Völker wird man doch nicht annehmen, daß es ihm an Ehrgefühl gefehlt habe, und jeder römische Bauer war doch Soldat, gar mancher Offizier! Die Römer waren eben ein viel zu gesundes Volk, als daß sie auf Injurien hätten Gewicht legen und gleich hysterischen Weibern bei jedem unsanften Wort in Krämpfe fallen sollen. Der Punkt aber, um den es sich hier handelt, kam bei ihnen gar nicht in Frage, sie zogen jedes Jahr in den Krieg, und kein Mensch in der Welt bezweifelte ihren persönlichen Mut und ihre Todesverachtung, auch wenn sie sich um fünfundzwanzig As ohrfeigen ließen; der heutige Offizier dagegen vollendet seine ganze Offizierslaufbahn in einer langen Friedenszeit und findet in seinem Beruf keine Gelegenheit, seine eigentliche Standestugend zu beweisen.

Jeder Stand hat seine besondern Lebensbedingungen, aus denen seine besondern Pflichten und sein eigentümlicher Ehrbegriff entspringen. Demgemäß auch seine besondern Rechte, und diesen Rechten soll das Recht Rechnung tragen. In allen Staaten alter und mittlerer Zeiten, besonders auch in den germanischen, ist das geschehen. Von den beiden großen Gleichmachern, dem römischen Recht und dem Christentum, hat man sich dann in neuerer Zeit zu dem Grundsatz: Gleiches Recht für alle! verleiten lassen. Man hat übersehen, daß das römische Recht für wirklich Gleiche gegolten hat, für die kleine Zahl römischer Vollbürger, die alle gleichen Stammes, gleichen Standes und gleicher Bildung waren, und denen die Sklaven, die Weiber, die Kinder, die Klienten, die Provinzialen, teils mit halbem Recht, teils völlig rechtlos gegenüberstanden. Das Christentum aber hat seine Ansprüche trotz zweitausendjährigem Ringen auf diesem Gebiete so wenig durchzusetzen vermocht wie auf irgend einem andern, und gegenwärtig ist um so weniger daran zu denken, als seine Vorkämpfer nicht einmal mehr den Katechismus kennen. Meint da der Herr Bachem, die Weltanschauung, die das Duell für zulässig halte, widerspreche der christlichen Anschauung, die „das eigne Selbst nicht sehr hoch“ stelle! Der Mann hat ohne Zweifel seit dreißig Jahren weder im Neuen Testament noch in einem katholischen Erbauungsbuch gelesen, noch Predigten gehört, sonst würde er wissen, daß das Neue Testament und die katholische Kirche die einzelne Seele auch des Geringsten unendlich hoch stellen! Indem man nun die Unterschiede der Standesrechte in der Gesetzgebung aufgehoben hat, sie aber in der Praxis durch eine je nach dem Standesunterschiede der Personen verschiedene Anwendung der Gesetze, durch verschiedene Behandlung der Angeklagten und der Verurteilten (man denke nur an den „Herrn Baron“ von Hammerstein im Stöckerprozeß!), durch ein eigentümliches Begnadigungssystem usw. aufrecht erhält, hat man sich in jene äußerst gefährliche Verwirrung der Rechtspflege verwickelt, die wir wiederholt beschrieben haben.

Wie sich die Regierung da herauszuwickeln gedenkt, das überlassen wir ihrer Weisheit. In Beziehung auf das Duellrecht des Offizierstandes sagen wir nur

dieses: so lange wir Deutschen noch schwere kriegerische Entscheidungen vor uns haben, werden wir einen tüchtigen Stand von Berufssoldaten brauchen, und wenn die tüchtig bleiben sollen, wird man ihnen ihre besondere Standesehre lassen und gestatten müssen, diese Ehre in der herkömmlichen Weise zu wahren. Dasselbe gilt auch von den österreichischen, russischen, französischen Offizieren, nicht jedoch von denen der schwächeren Staaten! Die könnten ohne Gefährdung ihrer Vaterländer bürgerliche Sitten annehmen. Die Italiener z. B. sind seit dem Untergange des alten Römertums eine unkriegerische Nation. Sie haben auch ihren Nationalstaat nicht aus eigener Kraft aufgerichtet; ihre einheimischen Tyrannen zu verjagen, dazu war keine nach modernen Begriffen tüchtige Armee erforderlich, das haben Volkshaufen und Freischarler vermocht. Aber die Fremdherrschaft hätten sie ohne den Beistand zuerst Frankreichs, dann Preußens niemals abzuschütteln vermocht; die einzigen Piemontesen, die keine Vollblutitaliener sind, haben militärisch etwas geleistet. Auch bedürfen die Italiener keiner militärischen Tüchtigkeit mehr. Denn Eroberungen machen zu können, sind sie zu schwach, und Eroberer anzu ziehen, zu arm. Mit Vergnügen tragen die Nordländer ihr Geld nach Italien, um die Kunst- und Naturgenüsse, die das schöne Land bietet, zu bezahlen, aber kein vernünftiger Mensch denkt daran, Geld, Land oder andre materielle Güter durch Eroberung dort erbeuten zu wollen. So thut denn Rudini recht daran, daß er mit dem Regus Frieden schließt und sich der Bekämpfung der Korruption in der Verwaltung widmet, von der das Hurra und Halloh des Kriegslärms die Blicke des Volkes ebenso ablenken sollte, wie seine Gedanken von seinem eignen Elend, und wenn das italienische Volk seine Daseinsbedingungen vollends erkannt haben wird, so wird das auf die fernere Gestaltung seines Militärwesens nicht ohne Einfluß bleiben. Belgien hat die Entwicklung zum modernen Militärstaate noch gar nicht durchgemacht, und man kann es seiner Bourgeoisie nicht verargen, daß sie sich dagegen sträubt, die liberale so gut wie die klerikale. Ohne Zweifel ist die heutige belgische Wehrverfassung im höchsten Grade ungerecht und unsittlich; ohne Zweifel wäre den belgischen Bourgeoisöhnchen nichts gesünder als ein strammer militärischer Drill, und der Exerzierplatz würde ihnen weit besser taugen als die dumpfe Luft der Klosterschule und anderer weniger frommer Orte, die sie lieben, aber man kann es ihnen und ihren Eltern nicht übel nehmen, wenn sie sich fragen: Wozu? Im Ernstfalle würde es ja doch nichts nützen; die Zeit, wo sich ein Kleinstaat aus eigener Kraft gegen große Nachbarn halten konnte, ist ein für allemal vorüber; der Fortbestand der Kleinstaaten hängt heute nicht mehr von der Tapferkeit ihrer Bürger oder von der Trefflichkeit ihrer Armeen, sondern einzig und allein von der Politik der Großmächte ab.

Zur Justiznovelle. Die Ansichten in der Justiz wechseln oft fast wie die Moden. Eine feststehende Ansicht wird bestritten, bis die bestreitende Richtung die Oberhand gewinnt. Später kommt man zu der Einsicht, daß diese doch irrtümlich war, und kehrt zu der frühern zurück. So ist es auch mit der Frage der Berufung in Strafsachen gegangen. Schon in den fünfziger Jahren war in Preußen die Zahl der Berufungen sehr groß. In den meisten Fällen natürlich wurde das Urteil erster Instanz betreffs der Schuldfrage bestätigt. Doch wurde es in zweiter Instanz fast zur Gewohnheit, die Sache etwas milder zu beurteilen. Wenn der erste Richter zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt hatte, so wurde in zweiter Instanz die Strafe auf vier Wochen ermäßigt. Die Folge war, daß sich die Verurteilten immer seltener bei dem ersten Erkenntnis beruhigten, und die Zahl der

Appellationen immer mehr zunahm, denn man konnte dabei nur gewinnen. Die Sache wurde etwas in die Länge gezogen, und der Verurteilte hatte die Hoffnung, in zweiter Instanz etwas besser wegzukommen. Dieser Übelstand wurde vielfach besprochen. Am besten würde es sein — so wurde gesagt —, wenn der zweite Richter in der Sache ganz frei urteilen und unter allen Umständen, auch wenn der Staatsanwalt nicht appellirt habe, in pejus reformiren könnte (wie man sich ausdrückte), d. h. die Strafe auch erhöhen könne, wenn er fände, daß der erste Richter zu milde gestraft hätte. Dann würden die unnützen Appellationen schon wegfallen. Schließlich meinte man: Wozu sei eigentlich die zweite Instanz nötig? Wenn sie bloß dazu da sei, das erste Erkenntnis zu bestätigen oder höchstens die Strafe zu ermäßigen, dann wäre es besser, sie fiele ganz weg, und die Appellation würde abgeschafft. Diese Meinung verbreitete sich immer mehr und führte schließlich bei der Reorganisation im Jahre 1879 zur Abschaffung der Berufung gegen die Erkenntnisse der Landgerichte und zur Besetzung der Strafkammern mit fünf Richtern, in der Erwartung, daß diese Vermehrung der Richterzahl vor Irrtümern oder ungerechter Beurteilung schützen werde. Anfangs schien sich das auch zu bestätigen. Bei den Beratungen in der Strafkammer wurde doch oft auf manches aufmerksam gemacht und manches zur Sprache gebracht, woran man im ersten Augenblick nicht gedacht hatte. Die Sache wurde von mehreren Seiten beleuchtet, und alles wurde gründlich erwogen. Aber, wie irren menschlich ist, es kamen doch Fälle vor, wo man sich geirrt hatte und wo die richtigen Gedanken erst kamen, nachdem das Urteil publizirt und es zu spät war. Nun erschien es doch ganz unerhört, daß dagegen gar keine Remedur möglich war. Fälle irrtümlicher oder ungerechter Urteile wiederholten sich, und so kam man zuletzt doch wieder auf die Notwendigkeit der Berufung zurück. Jetzt unterliegt deren Wiedereinführung wohl keinem Zweifel mehr.

Ein sozialer Roman. M. Andrae-Romanek, von dem die Welt bis jetzt nicht weiß, ob er ein Mann oder eine Frau oder ein Pseudonym ist, hat vor ein paar Jahren mit einem historischen Roman: „Ein Martyrium in Genf,“ debutirt, dessen Held, wie man sich denken kann, Michael Servete ist, und der den Beifall namentlich der kirchlichen Presse gefunden hat. Jetzt ist von demselben Verfasser bei Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen erschienen: Oben und Unten. Sozialer Roman aus der Gegenwart. Wir wissen nicht, was die Litteraturkritiker, zu denen wir nicht gehören, darüber sagen werden. Vielleicht sagen sie, daß der Roman zwar eine Tendenz haben dürfe, daß aber diese Tendenz nicht in einer Weise hervortreten dürfe, die seinen Charakter als Kunstwerk beeinträchtigt. Darauf würde der Verfasser, wenn er ein Mann und keine Frau ist, wahrscheinlich antworten, daß Not kein Gebot kennt, am wenigsten ein ästhetisches, daß ihn die Nächstenliebe, die Liebe zur Gerechtigkeit und der Unwille über die Ungerechtigkeit fortgerissen haben, und daß der Teufel eine Ästhetik holen soll, die Pestgruben und Drachenhöhlen mit Blumen verdeckt. Darauf könnten dann die Ästhetiker erwidern, so sei es nicht gemeint; man wolle die Drachenbrut nicht schonen, sondern ihre Ausrottung fördern. Die Sympathien mit den Drachen würden weit wirksamer überwunden, wenn der Drachenfreund durch das vollendete Kunstwerk bezaubert werde und gar nicht merke, wie dieses seine Gesinnung und Stimmung allmählich umwandelt. Es sei um so mehr zu bedauern, daß der Verfasser, oder die Verfasserin, diesen Weg nicht eingeschlagen habe, da ihm oder ihr die Fähigkeit dazu nicht abgehe. Er oder sie habe offenbar das Leben studirt und nach Modellen gearbeitet, verstehe zu charakterisiren,

durch erschütternde Szenen zu packen, eine Handlung aufzubauen, tragische Katastrophen herbeizuführen, den Dialog zu handhaben. Der Dialog zwischen Johann und Käte auf Seite 122 ff. z. B. ergebe sich mit Notwendigkeit aus der Situation, sei offenbar naturgetreu und werde die Wirkung nicht verfehlen; dagegen seien Gespräche wie das Tischgespräch zwischen Ulrich und Marie Seite 29 höchst unwahrscheinlich, Gespräche mit Ausführungen aus volkswirtschaftlichen Werken wie das auf Seite 87 ff. ganz unkünstlerisch, und das Gespräch zwischen dem gewissenlosen Grafen Walden und dem armen Schuster im ersten Kapitel sei zwar dem Leben abgelauscht, aber ins erste Kapitel gehöre es nicht, denn der Tendenzschriftsteller dürfe nicht mit der Thür ins Haus fallen; er setze sich sonst der Gefahr aus, daß viele Leser, durch die unvorsichtig hervortretende Absicht verstimmt, das Buch sofort zuklappen. Wenn der Litteraturkritiker so spräche, dann würden wir ihm von unserm sozialpolitischen Standpunkte aus beistimmen und hinzufügen: wozu auch noch „Ein sozialer Roman“ auf den Titel schreiben? Möge es doch dem Leser überlassen bleiben, wie weit er den Roman sozial finden will. Auch die oft wiederkehrende Anmerkung: Thatsache, hätten wir weggelassen. Erst wenn die Kritik den Vorwurf der Übertreibung erhob, war es an der Zeit, mit dem Hinweis auf Belege zu antworten. Die Tendenz des Romans, einerseits das Elend der untern und die Sünden der obern Klassen aufzudecken, andererseits die Verirrungen der Sozialdemokratie zu bekämpfen und die Hoffnung auf die in den obern Schichten noch wirksamen guten Elemente zu stärken, ist durchaus zu billigen, die Wärme edler Empfindung darin ergreift unwillkürlich den Leser, und wenn der Verfasser, wie man aus manchen Anzeichen schließen darf, eine Verfasserin sein sollte, so würden wir den Heldennut bewundern, mit dem sie, gleich andern durch Nächstenliebe gestählten Frauen unsrer Zeit, sich in den großstädtischen Sumpf hineingewagt hat, um Studien zu machen und um zu helfen.

Blut ist dicker als Wasser. Zu der im 46. Heft aufgeworfenen Frage über die Herkunft dieses Sprichworts erhalten wir von drei Seiten freundliche Auskunft. Herr Dr. J. Wuttig in Gera schreibt uns, daß es ein in England verbreitetes Sprichwort sei; „in Anwendung auf die schottische clanship z. B., auf das Familienbewußtsein des Engländer ist es leicht verständlich.“ Ähnliches teilt uns Herr Dr. P. Lange in Würzen mit und fügt hinzu: „Angewendet findet es sich z. B. in dem bekannten englischen Knabenbuche Tom Brown's School Days. In der Ausgabe von Immanuel Schmidt wird das Wort in einer Anmerkung zu dieser Stelle übersetzt mit: Blut ist Blut, und Art ist Art, Verwandtschaft geht über Bekanntschaft.“ Herr Dr. C. Stemplinger in München endlich schreibt uns: „Das Sprichwort findet sich bei Simrock (Die deutschen Sprichwörter, 1846) S. 1168, ebenso bei Bohn (Hand-Book of proverbs etc. London, 1860) S. 231. Im Dänischen wird unter den Proverbia danica auch ein hierher gehöriger Satz erwähnt: Blodet er aldrig saa tyndt, det er jo tykkere end vand. Vgl. Wander, Sprichw. I, S. 410. Nach allem scheint die Priorität der Redensart den Deutschen zuzukommen.“

Wurst- und Käsepapier. Die deutsche Litteratur wird immer bescheidner. Früher glaubte man ihre Erzeugnisse, einen Roman oder ein Gedicht, nicht verächtlicher machen zu können, als wenn man ihnen nachsagte, der Krämer wickle Wurst oder Käse hinein; heute suchen unsre „ersten Schriftsteller“ ihren Ruhm darin, auf diesem Wege unter die Leute gebracht zu werden! Daß die Käse- und

Wurfhändler bei dieser Gelegenheit nach der aufblühenden Mode der Zeit „Firmen der Kolonial- und Delikateswarenbranche“ genannt werden, ändert an der beschämenden Thatsache nichts. Seit einigen Tagen steht nämlich auf prozigen Plakaten an den Anschlagssäulen der deutschen Reichshauptstadt folgender Aufruf zu lesen: „Hausfrauen! Um dem gediegenen(!) schriftstellerischen Erzeugnis neue Wege(!) ins lesende Publikum zu bahnen, hat der Verlag der »Neuen deutschen Romanzeitung« die nachgenannten Firmen der Kolonial- und Delikateswarenbranche zur allwöchentlichen Gratisausgabe seiner Wochenschrift gewonnen(!). Diese Firmen, unsre werten Massenabonnenten, denen sich wahrscheinlich bald andre anschließen werden, geben ihren Kunden die »Neue deutsche Romanzeitung« als Zugabe, die gewiß in allen Familien, wo man den Wert einer guten Lektüre für die Feierstunden des Lebens zu schätzen weiß, eine(!) stets willkommene sein wird. In Nummer 1 beginnen die spannungsvollen Dichtungen(!): Die Erbin von A. J. Mordtmann und Firma Girdlestone von Conan Doyle, deutsch von Dr. Th. Eicke. Im Feuilleton: Aus der Mappe unsrer Hausfrau. Im Briefkasten: Meinungsaustausch der Lesenden über wichtige Lebensfragen(!) des Einzelnen und der Familie. Der Verlag »Neue deutsche Romanzeitung,« Berlin SW 13.“

Wir wünschen — guten Appetit!



Litteratur

Meyers Konversationslexikon. Fünfte, gänzlich neu bearbeitete Auflage. Zehnter bis dreizehnter Band. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut

Von der neuen Auflage von Meyers Konversationslexikon ist vor einiger Zeit der dreizehnte Band erschienen, das ganze, auf siebzehn Bände berechnete Werk wird also etwa in Jahresfrist wieder vollständig vorliegen. Auch die neuen Bände verdienen das Lob, das den früher erschienenen an dieser Stelle erteilt worden ist: die treffliche Anlage des Ganzen läßt nicht, wie es bei derartigen Werken sonst der Fall zu sein pflegt, gegen den Schluß hin ein Schwächerwerden bemerken, nach wie vor ist das neueste und beste Material mit der größten Sorgfalt verarbeitet, jeder einzelne Artikel sucht das Nötige und nicht mehr als das Nötige zu geben, die Illustration bleibt stets auf derselben Höhe. Zum Beweise sei hier auf einige Artikel hingewiesen. Im zehnten Bande finden wir einen Aufsatz „Kriminalität,“ der, mit kriminalstatistischen Kärtchen vom deutschen Reich, von Frankreich und Italien ausgestattet, sowohl nach der Fülle des Stoffes als nach dessen Behandlung als Musterleistung betrachtet werden muß. Nachdem zunächst eine Einleitung gegeben ist, die eine Reihe von Definitionen enthält, werden 1. die individuellen Ursachen (Geschlecht, Alter, Bildung, Beruf), 2. die physikalischen oder kosmischen Ursachen, 3. die sozialen Ursachen der Kriminalität, und zwar hier a) die sozialen Ursachen mit konstanter Wirkung (Zivilstand, Legitimität, Sefthastigkeit, Rationalität und Volkscharakter), b) die sozialen Ursachen mit variabler und zwar akuter Wirkung